# Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

.......................................................

pol. Bezirk ..................................... ......................................, am ....................

Tel.:

Zahl: ..........................

Gegenstand: Baueinstellung auf dem Grundstück Nr. ..................., KG ............................................

# An z.H. des bevollmächtigten Vertreters1)

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Aufgrund des Ortsaugenscheines am .............................. ergeht im Rahmen der behördlichen Bauaufsicht folgender

**Spruch:**

1. Gemäß § 41 (3) Z ..........2) Oö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 iVm ...........................................................................................2) wird Ihnen die Fortsetzung der Bauausführung auf dem Grundstück Nr. .................., KG ....................................., untersagt.
2. Gemäß § 49 (1) letzter Satz O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013, iVm ...........................................................................2) wird Ihnen aufgetragen, ............................  
   ................................................................................................................................3) innerhalb von ................................................................. um die nachträgliche Bewilligung des Bauwerks anzusuchen oder binnen einer weiteren Frist**1)** von ............................................... abzutragen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) allenfalls ergänzen

3) exakte Beschreibung der betroffenen Baulichkeiten

**Begründung:**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

   Stand 1.7.2018 [↑](#footnote-ref-3)